

ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG i.V.m.

Art. 13d BayFAG

Zur Mitfinanzierung von Vorhaltekosten aus Nahverkehrsleistungen, zur Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im ÖPNV und zur Abdeckung von Kostendeckungsfehlbeträgen bei Verkehrskooperationen erhalten die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV (kreisfreie Städte und Landkreise) Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG. Diese werden aus den als Festbetrag ausgestalteten Mitteln des Art. 13d BayFAG gewährt. Dabei gehen rund 66 % der Mittel in die Fläche und 34 % in die Ballungsräume der Städte München, Regensburg, Würzburg, Augsburg und der Städteachse Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der ÖPNV-Zuweisungen liegt beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Nähere Ausführungen und Rechtsgrundlagen siehe:

[ÖPNV - Beantragung einer Zuweisung nach Art. 27 BayÖPNVG \(BayernPortal\)](#)

[Art. 13d BayFAG \(ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG\)](#)

[Art. 27 BayÖPNVG \(ÖPNV-Zuweisungen\)](#)

[Nr. 25ff RZÖPNV \(Richtlinien zu den ÖPNV-Zuweisungen\)](#)